

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

55. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 2. Juli 2003

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksache 15/1264)

4545 B

Anlage 23

Zurücknahme des Vorbehalts gegen Art. 22 der Kinderrechtskonvention

MdIANfr 60 **Petra Pau** fraktionslos

Antw PStSchr Fritz Rudolf Körper BMI ...

4578 C

Anlage 23

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper auf die Frage der Abgeordneten **Petra Pau** (fraktionslos) (Drucksache 15/1264, Frage 60):

Beabsichtigt die Bundesregierung, den Vorbehalt gegen den Art. 22 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zurückzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der in Rede stehenden Erklärung nicht um einen Vorbehalt gegen Art. 22 der VN-Kinderrechtskonvention handelt. Es handelt sich vielmehr um eine erläuternde Erklärung. Sie betrifft die Tatsache, dass allein aufgrund der Minderjährigkeit weder ein Anspruch auf Einreise noch auf Aufenthalt besteht. Die Erklärung bestätigt also lediglich, was durch die Konvention geregelt wird. Sie ist insofern unschädlich.

Dessen ungeachtet geht die Erklärung auf eine Initiative der Länder zurück. Die Kinderrechtskonvention betrifft innerstaatlich auch Bereiche, für die ausschließlich die Bundesländer zuständig sind. Deren Haltung hat somit für die Willensbildung der Bundesregierung besondere Bedeutung. Die Länder waren nur unter der Bedingung, dass die Erklärung abgegeben wurde, mit der Ratifikation der Konvention einverstanden. Die Länder haben sich bisher nicht dafür ausgesprochen, die Erklärung zurückzunehmen.